

BVGer D-1656/2010 vom 28. Juli 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1656_2010

FR: TAF D-1656/2010 du 28 juillet 2010

IT: TAF D-1656/2010 del 28 luglio 2010

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls gemäss Art. 105 AsylG endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM. Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1 S. 242).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) Anwendung.

E. 1.3

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, S. 269).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 2.2

Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund des nachträglichen Erfahrens erheblicher Tatsachen oder Auffindens entscheidender Beweismittel (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) geltend und zeigt ausserdem die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf. Auf das im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb - unter Vorbehalt

der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

E. 3

Der Gesuchsteller bringt zur Begründung seines Revisionsgesuches einerseits vor, die französischen Behörden hätten auch seinen zweiten Rekurs mit Entscheid vom 20. November 2009 abgewiesen. Die ihm dadurch drohende Wegweisung aus Frankreich stelle eine Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbotes dar, weshalb das Nichteintreten auf das Asylgesuch des Gesuchstellers durch die Schweiz ebenfalls, in Form der Ketten-Abschiebung, das Refoulement-Verbot verletze. Der Entscheid der französischen Behörden sei dem Gesuchsteller erst bei seiner Rücküberstellung nach Frankreich am 18. März 2010 eröffnet worden. Andererseits lässt der Gesuchsteller geltend machen, im Zeitpunkt des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Februar 2010 seien die Vorbereitungs Schritte zur Eheschliessung mit seiner Verlobten, einer (...) Staatsangehörigen, zwar im Gange, jedoch sei das Verfahren vor dem Zivilstandsamt D. _____ noch nicht eingeleitet gewesen. Nun liege die Bestätigung des Zivilstandsamtes vor, weshalb die Eheschliessung hätte eingeleitet werden können. Durch die Überstellung des Gesuchstellers nach Frankreich sei der standesamtliche Heiratstermin vereitelt worden. Eine Heirat in Frankreich werde nicht möglich sein, da der Gesuchsteller weggewiesen werde. Zudem anerkenne Frankreich die schweizerische Genehmigung der Heiratspapiere nicht, was bedeute, dass das mehrmonatige Genehmigungsverfahren der Heiratspapiere vollständig neu vorgenommen werden müsse. Die Verlobte des Gesuchstellers habe die Erteilung einer Jahresaufenthaltsbewilligung beantragt. Als aufenthaltsberechtigte EU-Bürgerin sei davon auszugehen, dass ihr in Analogie zu Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) ein Anspruch auf Familiennachzug zustehe. Vor diesem Hintergrund sei angesichts der unmittelbar möglichen Eheschliessung gestützt auf Art. 8 EMRK und die Dublin-II- VO die Schweiz für die Prüfung des Asylgesuches zuständig.

E. 4.1

Die Revision eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 4.2

Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können, gelten gemäss Art. 46 VGG nicht als Revisionsgründe (vgl. ferner sinngemäss Art. 125 BGG und den vor Inkrafttreten des VGG auf Revisionen anwendbare Art. 66 Abs. 3 VwVG). Damit übereinstimmend erwähnt Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG explizit die Voraussetzung, dass die nachträglich erfahrenen neuen erheblichen Tatsachen beziehungsweise die nachträglich aufgefundenen neuen entscheidenden Beweismittel im früheren Verfahren nicht bebringbar waren.

E. 4.3.1

Soweit sich der Gesuchsteller zur Begründung seines Revisionsgesuches auf Art. 8 EMRK (Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und auf Art. 12 EMRK (Verletzung des Rechts auf Eheschliessung) beruft, ist zunächst daran zu erinnern, dass das Bundesverwaltungsgericht bereits in seinem Urteil vom 4. Februar 2010 den

Umstand berücksichtigte, dass die Freundin des Gesuchstellers in der Schweiz lebt. Weiter wies das Gericht auch darauf hin, dass nach der Rechtsprechung der Strassburger Organe zu Art. 8 EMRK über die Kernfamilie hinausgehende verwandtschaftliche Bande nur unter den Schutz der Einheit der Familie fallen, sofern eine nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung zwischen den Angehörigen besteht, was vorliegend zu verneinen sei. Entscheidend ist jedoch, worauf bereits in der Zwischenverfügung vom 18. März 2010 hingewiesen wurde, dass die Bestätigung des Zivilstandsamtes D._____, wonach das Ehevorbereitungsverfahren am 16. März 2010 eingeleitet werden könne und das Paar zehn Tage nach Abschluss des Verfahrens die Ziviltrauung vornehmen könne, am 15. März 2010 ausgestellt wurde. Die Bestätigung stellt damit ein Beweismittel dar, welches erst nach dem Entscheid des Bundesverwaltungsgericht vom 4. Februar 2010 entstanden ist. Gestützt auf ein solches Beweismittel kann eine Revision jedoch gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a letzter Halbsatz BGG nicht verlangt werden. Dasselbe gilt auch für den Umstand, dass die Verlobte des Gesuchstellers mittlerweile eine Jahresaufenthaltsbewilligung in der Schweiz erhalten hat. Auch dies stellte eine Tatsache dar, welche sich erst nach dem Urteil vom 4. Februar 2010 verwirklicht hat und erweist sich deshalb für das Revisionsverfahren als unbeachtlich. In diesem Umfang kann auf das Revisionsgesuch nicht eingetreten werden.

E. 4.3.2

Hinsichtlich des Entscheides des "Cour nationale du droit d'asile" vom 20. November 2009 erscheint zumindest fraglich, ob dem Gesuchsteller nicht entgegengehalten werden müsste, dass er den Entscheid bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte einreichen können. Er wusste gemäss eigenen Angaben um das in Frankreich hängige Verfahren (vgl. Akten BFM A 2/10 S. 2), und er hätte dafür besorgt sein müssen, dass ihm ein Entscheid zur Kenntnis gebracht werden konnte. Wenn der Asylsuchende trotz hängigem Verfahren den Staat, in welchem er um Asyl nachsuchte, verlässt, fällt die Unmöglichkeit der Entscheidzustellung beziehungsweise Eröffnung grundsätzlich in dessen Verantwortungsbereich. Diese Frage braucht jedoch im zu beurteilenden Fall nicht abschliessend beantwortet zu werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat nämlich bereits in seinem Urteil vom 4. Februar 2010 (S. 11) festgehalten, dass es sich bei Frankreich um einen Signatarstaat der EMRK sowie der FK handle und keine konkreten Hinweise dafür bestünden, Frankreich würde sich nicht an die daraus resultierenden Verpflichtungen halten. Der Gesuchsteller macht auch nicht geltend, dass und inwiefern die in Frankreich durchlaufenen Verfahren nicht ordnungsgemäss durchgeführt worden wären. Es entspricht gerade nicht dem Sinn und Zweck der Dublin-II-VO, dass ein Asylsuchender nach Erhalt eines negativen Entscheides in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ein neues Asylverfahren durchlaufen kann (vgl. dazu auch Christian Filzwieser/Andrea Sprung, Dublin II-Verordnung, 3., überarb. Aufl., Wien/Graz 2010, S. 26). Der Entscheid der französischen Behörden ist bezüglich des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Februar 2010 revisionsrechtlich unbeachtlich.

E. 4.3.3

Nicht ersichtlich ist schliesslich im Lichte der vorstehenden Erwägungen, inwiefern die Ausführungen in der Eingabe vom 31. März 2010 zur Thematik der Flüchtlingseigenschaft des Gesuchstellers geeignet wären, in Bezug auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Februar 2010, das sich lediglich mit der Frage der Zuständigkeit gemäss Dublin-II-VO zu befassen hatte, einen Revisionsgrund darzustellen. Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich demzufolge.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Februar 2010 ist demzufolge abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6

Mit dem vorliegenden Urteil erweist sich der (erneute) Antrag auf Anordnung vorsorglicher Massnahmen als gegenstandslos. Mit der Leistung des Kostenvorschusses ist sodann das Gesuch um dessen Erlass beziehungsweise Reduktion und Ratenzahlung hinfällig geworden (vgl. vorstehend Bstn. E und F).

E. 7

Das mit dem Revisionsgesuch gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG (unentgeltliche Prozessführung) wurde bereits mit Zwischenverfügung vom 18. März 2010 abgewiesen. Das mit der Revisionsbegründung erneut erhobene Gesuch ist androhungsgemäss (vgl. Zwischenverfügung Dispositiv-Ziff. 6) abzuweisen. Angesichts der Aussichtslosigkeit der Revisionsbegehren ist schliesslich auch das mit der Revisionsbegründung gestellte Gesuch um Beiordnung einer unentgeltlichen Rechtsvertreterin (Art. 65 Abs. 2 VwVG) abzuweisen.

E. 8

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten von Fr. 1'200.-- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 1. April 2010 geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.